

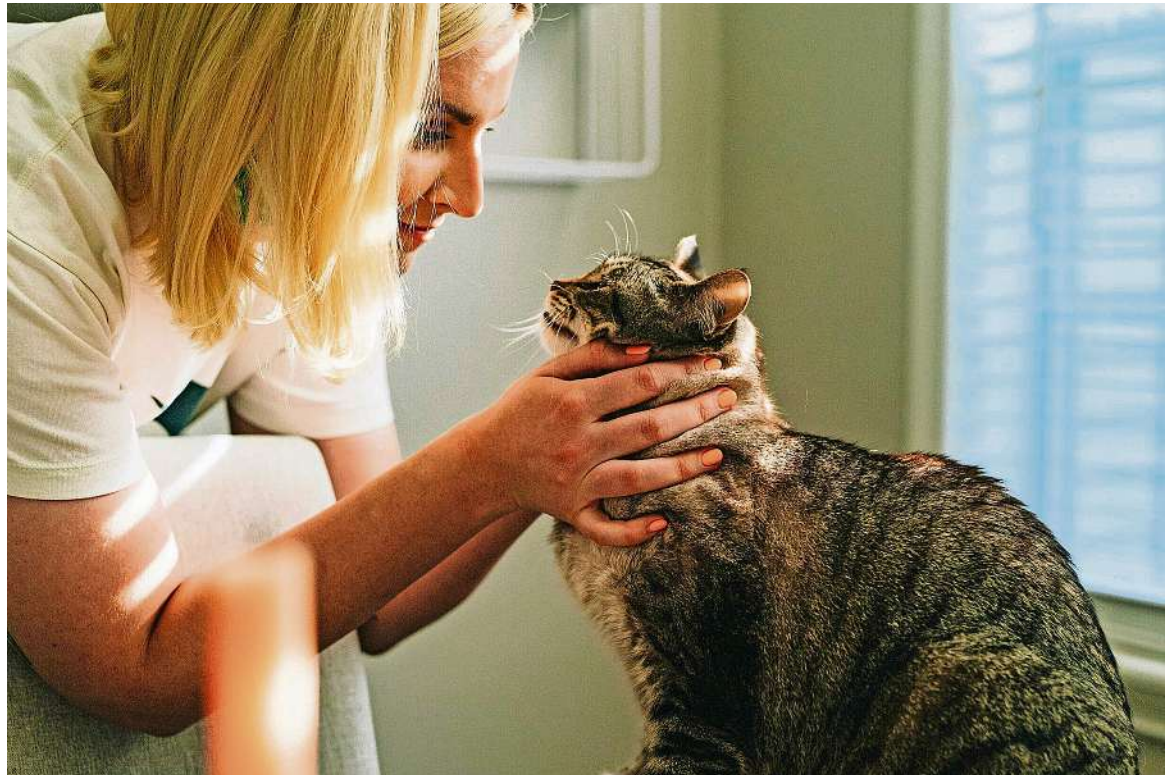
Bezahlter Pflegeurlaub, wenn Filou krank ist?

Tierpflege In Italien bekommen Arbeitnehmer drei Tage frei, um ihr Haustier zu pflegen. Der Zürcher Tierschutz fordert eine ähnliche Regelung in der Schweiz. Arbeitsrechtler sind skeptisch. **Von Clarissa Rohrbach**

Frei nehmen wenn das Haustier krank ist? Das ist seit neuestem in Italien möglich. Dort bekommen Arbeitnehmer einen dreitägigen bezahlten Urlaub pro Kalenderjahr, wenn sie sich um ihren Hund oder Katze kümmern müssen. Voraussetzung ist die Vorweisung eines tierärztlichen Attests und dass der eigene Liebling gechippt ist, damit man ihn identifizieren kann. Möglich macht das ein internationaler Präzedenzfall. Ein italienisches Gericht gab 2017 einer Mitarbeiterin der Universität La Sapienza in Rom Recht, die um zwei freie Tage bat, um ihren schwer kranken Hund zu pflegen. Nun wird die Regelung in Italien gesetzlich formalisiert. Die Absenz wird gerechtfertigt mit «familiären Gründen», somit gilt das Haustier offiziell als Familienmitglied.

Klarheit schaffen

Tierschützer in Italien feiern diese Anpassung des Arbeitsrechts als Erfolg und hoffen, dass die Regelung nun auch in anderen Ländern eingeführt wird. Auch der Zürcher Tierschutz begrüsst eine gesetzliche Regelung für den Krankheitsfall eines Haustieres. «Dies könnte insbesondere in Konfliktsituationen mit dem Arbeitgeber hilfreich sein», sagt Verhaltensbiologin Anja Stettin. So würde Klarheit geschaffen, wenn Arbeitnehmende aufgrund eines tiermedizinischen Notfalls kurzfristig der Arbeit fernbleiben müssten. Bisher sei die Erlaubnis einer solchen Abwesenheit stark von der Kulanz des Arbeitgebers abhängig gewesen. Denn je nach Aufgabenbereich seien kurzfristige Abwesenheiten nicht immer problemlos möglich. Zudem seien Tierarztpraxen nicht rund um die Uhr geöffnet, so dass die Versorgung des Tieres mit den Arbeitszeiten kollidieren könne. Bei einem Bürojob bestehe eher die Möglichkeit flexibel zu reagieren, etwa durch Homeoffice. In Berufen mit fixer Präsenzpflicht, beispielsweise im Gesundheitswesen, sei dies hingegen deutlich schwieriger. «Es wäre deshalb aus Tierschutzsicht sinnvoll, die Versorgung eines kranken Tieres



Egal ob Katze oder Hund: Ist ein Haustier krank und bedarf der Pflege, muss in der Schweiz der Arbeitgeber darauf Rücksicht nehmen. Wie weit diese Rücksichtnahme geht, ist allerdings nicht klar geregelt. *Bild: Unsplash*

ausdrücklich als legitimen Grund für kurzfristige Abwesenheit anzuerkennen», sagt Stettin.

Nur kurze Absenz

Tatsächlich ist die rechtliche Lage in der Schweiz verzwickelt. Laut Roger Rudolph, Professor am Lehrstuhl für Arbeits- und Privatrecht der Universität Zürich fehlt eine explizite gesetzliche Regelung zur Absenz beim Krankheitsfall eines Tieres. «Grundsätzlich hat der Arbeitnehmer aber Anspruch.» Die Zeit muss der Angestellte weder nacharbeiten noch als Ferientag abuchen lassen. Rudolph begründet dies mit dem Artikel 324a des Obligationenrechts. Darin steht, dass der Arbeitnehmer bei unverschuldeter Arbeitsverhinderung ein Recht auf eine Lohnfortzahlung hat. Da das Tierschutzgesetz Halter verpflichtet, sich um das Wohlergehen der Tiere zu sorgen, gilt die Absenz als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht. Lässt man das Tier leiden, macht man sich strafbar. Rudolph betont aber, dass es sich allerdings wirk-

lich um eine notwendige Betreuung handeln muss, die in der Regel nur wenige Stunden oder einzelne Tage dauere wie zum Beispiel das Aufsuchen eines Tierarztes. Das Gesetz biete keine Grundlage, um während Wochen bezahlt der Arbeit fernzubleiben.

Anders ist das bei Kindern. Schweizer Eltern bekommen pro Ereignis drei Tage frei, wenn ihr Sohn oder ihre Tochter wegen Krankheit zu Hause bleiben muss. Der Arbeitgeber kann ab dem ersten Tag ein ärztliches Attest verlangen. In einer Rahmenfrist von 18 Monaten ist ein 14-wöchiger bezahlter Betreuungsurlaub für Eltern möglich.

Belastende Situation

Laut Anja Stettin vom Zürcher Tierschutz erfordert die Pflege eines Tieres je nachdem viel Zeit. Für eine Erstversorgung inklusive Tierarztbesuch sei ein halber Tag angemessen. «Doch bei schweren Erkrankungen, Verletzungen oder Operationen kann eine längere Betreu-

ung notwendig sein, die über einzelne Stunden hinausgeht.» Die erforderlichen Massnahmen könnten von einer regelmässigen Medikamentenabgabe bis hin zu intensiver Betreuung reichen, wie etwa wenn der Hund alle paar Stunden nach draussen getragen werden muss, damit er sich versäubern kann. Es käme auch vor, dass Tiere unter steter Beobachtung bleiben müssten, um zu sehen, ob sich deren Zustand verschlechtert. Laut Stettin nimmt eine solche Situation die Tierhalter stark mit. «Die emotionale Belastung kann erheblich sein, insbesondere wenn ein Tier nicht ausreichend betreut werden kann.» Dies könne sich deutlich auf das Wohlbefinden des Tierhalters und seine Arbeitsfähigkeit auswirken. Deswegen sei die arbeitsrechtliche Integration des Tierwohls ein wesentlicher Fortschritt.

Roger Rudolph meint, die Einführung einer Regelung wie in Italien wäre in der Schweiz möglich, aber nicht absehbar. «Es ist nicht wahrscheinlich, dass das Gesetz in diesem Sinn ergänzt wird», sagt er.